

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 17

Freitag, den 9. Oktober 2020

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen	Seite 2
Bekanntmachung der Ersten Änderung der Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose	Seite 4
Bekanntmachung der Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose	Seite 4
Bekanntmachung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen	Seite 5
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Lieberose	Seite 8
Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Lieberose (Einwohnerbeteiligungssatzung)	Seite 10
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 08. September 2020	Seite 11
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 03. September 2020	Seite 11
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 17. September 2020	Seite 12
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2014 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide	Seite 12
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2015 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide	Seite 12
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide	Seite 12
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2017 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide	Seite 12
Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald – Kataster- und Vermessungsamt Offenlegung des Liegenschaftskatasters – Gemeinde Jamlitz; Gemarkung: Ullersdorf, Flur: 2 (teilweise)	Seite 13
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Leeskow	Seite 13
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Siegadel	Seite 14
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow	Seite 14
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Trebitz – Datenschutzrechtliches Informationsschreiben nach Art. 13, 14 DSGVO	Seite 14
Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald - Kataster- und Vermessungsamt Offenlegung des Liegenschaftskatasters – Gemeinde Schwielochsee; Gemarkung: Groß Liebitz; Flur 9	Seite 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen

Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

Die Gemeinde Straupitz (Spreewald) erlässt aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. /19, [38]), i.V. m. den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S 174), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), die folgende von der Gemeindevertretung Straupitz (Spreewald) am 11.06.2020 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Gebührensatzung sind die gemieteten Gemeinderäume in der Lübbener Straße 57 in 15913 Straupitz (Spreewald).

(2) Für die Nutzung der Gemeinderäume wird nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen eine Gebühr erlassen.

(3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für die Gemeinderäume und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Straupitz (Spreewald) stehen vorrangig allen Einwohnern der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie den ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen zur Verfügung.

Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter zu benennen. Eine Nutzung durch ortsfremde Personen ist auf entsprechende Anfrage und nach Vereinbarung möglich.

§ 3

Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

(1) Die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Straupitz (Spreewald), vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsverträge nach Bedingungen dieser Satzung.

(2) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bedarfsanmeldung. Im Streitfall entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Straupitz (Spreewald). Voreintragungen für den Nutzungsbedarf im zu führenden Jahresveranstaltungsplan sind frühestens ab dem 01.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr möglich.

(3) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

Bei einer Nutzungsänderung des Objektes besteht ein sofortiges Sonderkündigungsrecht der Gemeinde Straupitz (Spreewald), vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald.

(4) Beschädigungen sind der Gemeinde Straupitz (Spreewald), vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich anzuzeigen.

(5) Eine ständige kommerzielle Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. als Gaststätte, Schulungseinrichtung, etc.) ist nicht gestattet.

(6) Bei kommunalpolitischen Gremien (Amtsausschuss, Gemeindevertretung, Ortsbeiräte) übernimmt der Objektwart die Stellung der Stühle und Tische, sorgt für eine ausreichende Beheizung und Lüftung sowie für die Reinigung der öffentlichen Einrichtungen.

§ 4

Nutzungszeiten

Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen können nur im Rahmen des Vertrags und in der Regel bis 24:00 Uhr erfolgen. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 5

Pflichten des Nutzers

(1) Dem Nutzer einer der in §1 genannten Einrichtungen obliegen folgende Pflichten:

- Der Nutzer darf die in der Nutzungsvereinbarung gemietete Einrichtung zum angemeldeten Termin und dem zugrunde liegenden Zweck nutzen. Diese darf weder an Dritte überlassen, noch darf eine Mitbenutzung durch Dritte gestattet werden.
- Die Hausordnung ist während der Nutzungsdauer einzuhalten. Als allgemein verbindlich gilt die in Anlage 2 aufgeführte Hausordnung.
- Der Schlüsselempfang und die Schlüsselrückgabe erfolgen durch bzw. an den Objektwart. Der Objektwart kontrolliert sowohl bei der Übergabe der öffentlichen Einrichtung als auch bei der Abnahme den ordnungsgemäßen Zustand der Räume und meldet Schäden unverzüglich. Die ordnungsgemäße Übergabe und Abnahme ist schriftlich zu bestätigen. Werden dem Objektwart bei der Übergabe der öffentlichen Einrichtung keine Mängel angezeigt, gelten die überlassenen Räume/Einrichtungen als ordnungsgemäß. Informationen über Schäden u.ä., welche während der Nutzung entstanden sind, sind dem Objektwart unverzüglich mitzuteilen. Der Nutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktages zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.
- Eine Weitergabe des Schlüssels und/oder die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.
- Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- Auf den sorgsam Umgang mit den Einrichtungsgegenständen ist zu achten sowie auf die Vermeidung von Schäden und Verschmutzungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen und deren Inventar vollständig bleiben und nichts aus den Räumlichkeiten entfernt wird.
- Der Nutzer ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Einrichtungen und Plätze verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine nachträgliche Reinigung gefordert. Sollte diese nicht zufrieden stellend oder nicht durchgeführt worden sein, wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers beauftragt.
- Die Räumlichkeiten sind in dem Einrichtungszustand (Bestuhlung, Aufstellung der Tische, etc.) zurückzugeben, wie diese bei der Übergabe bestanden.

§ 6

Gebührenhöhe

(1) Für die nach Nutzungsvereinbarung überlassenen öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen ist eine Gebühr zu entrichten.

(2)

Nutzung der öffentlichen Einrichtungen durch:	Gebühr pro Stunde
Nutzung durch ortsansässige Personen, Vereine, Interessengemeinschaften und Interessengruppen	3,00 €
Nutzung durch nicht ortsansässige Personen, Vereine, Interessengemeinschaften und Interessengruppen	15,00 €

(2) Zusätzlich kann eine Reinigungsleistung (Sanitärbereich und Fußboden) in Anspruch genommen werden. Dafür fällt eine Reinigungsgebühr von 75,00 € an.

(3) Die Gebühr ist spätestens zwei Wochen (Zahlungseingang) nach Erhalt des Gebührenbescheides auf das Konto der Gemeinde Straupitz (Spreewald) zu überweisen. Die Bescheiderstellung erfolgt durch das Amt Lieberose/Oberspreewald.

(4) Keine Nutzungsgebühr für die in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen wird erhoben für:

1. Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen kommunalpolitischer Gremien (Amtsausschuss, Gemeindevertretung, Ortsbeiräte),
2. Dienstberatungen der Freiwilligen Feuerwehr,
3. Veranstaltungen des Seniorenbeirates und
4. vereinsinterne Veranstaltungen, Proben oder Vorbereitungen.

Eine Gebührenbefreiung scheidet grundsätzlich bei nicht ortsansässigen Vereinigungen und Veranstaltern aus.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der in der Nutzungsvereinbarung genannte Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Ausschluss von der Nutzung

(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung der entsprechenden Einrichtung hat die Gemeinde Straupitz (Spreewald) vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald das Recht, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen auszuschließen.

(2) Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

§ 9 Hausrecht

Die von der Gemeinde Straupitz (Spreewald) beauftragten Personen üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Nutzung übt der verantwortliche Nutzer eingeschränkt auf seine Veranstaltung das Hausrecht aus.

§ 10 Haftung

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Nutzung entstehen. Der Nutzer stellt die Gemeinde Straupitz (Spreewald) von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer.

Der Nutzer hat den Schaden zu beseitigen oder für die Beseitigung des Schadens finanziell aufzukommen.

Es obliegt dem Nutzer den Beweis dafür vorzulegen, dass kein schuldhaftes Verhalten vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Straupitz (Spreewald) entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Objektwart zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Straupitz (Spreewald) oder das Amt Lieberose/Oberspreewald nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen vom 03.12.2015 i.V. mit der 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen außer Kraft.

Straupitz (Spreewald), 12.06.2020

gez. Boschan
Amtdirektor

Anlagen

Anlage 1	Objektwart
Anlage 2	Hausordnung
Anlage 3	Nutzungsvereinbarung

Anlage 1 Objektwart

Gemeinderäume in der Lübbener Straße 57 in 15913 Straupitz (Spreewald):

Objektwart: Name, Vorname

.....

.....

Unterschrift

Anlage 2 Hausordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Straupitz (Spreewald)

- Die Nutzer und Besucher der Einrichtungen sind verpflichtet, störende Geräusche besonders in den Mittagsstunden und nach 22 Uhr zu vermeiden.
- Scharf oder übelriechende, leicht entzündbare oder irgendwie schädliche Dinge sind zu beseitigen. Die Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- Kinder sind von den Eltern zu beaufsichtigen.
- Zur Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer, sind für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat (Müll, Scherben, Küchenreste usw.) die aufgestellten Mülltonnen und Wertstoffbehälter zu nutzen.
- Das Mitbringen von Tieren in der Einrichtung ist untersagt.
- Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen, Fahrräder in den Fahrradständern.
- Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster der Räume zu schließen, die Heizkörper sind herunterzulegen und die Außentüren sind zu verschließen.
- Störungen an Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen sind unverzüglich dem Objektwart oder dem Bürgermeister zu melden.
- Mit dem Gebrauch elektrischer Energie, Wasser und Heizenergie ist sparsam umzugehen.
- Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände der Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln. Der Nutzer verpflichtet sich, für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den ihm überlassenen Räumlichkeiten einschließlich der Außenanlagen zu sorgen.
- Auf private Garderobe und mitgebrachte Sachen ist selbst zu achten. Die Gemeinde Straupitz (Spreewald) übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigungen.
- Das Rauchen in den öffentlichen Einrichtungen ist nicht gestattet (Nichtraucherschutzgesetz – BbgNiRSchG).
- Das Mitführen, Vertreiben oder Konsumieren von Drogen ist generell verboten. Das Mitführen von verbotenen Gegenständen und Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist untersagt.
- Die Verbreitung von rechtsextremem Gedankengut, die Verwendung von verfassungswidrigen Symbolen und Kennzeichen sowie die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen sind in den öffentlichen Einrichtungen verboten. Das Abspielen von gewaltverherrlichender Musik ist nicht gestattet.

Anlage 3

Nutzungsvereinbarung

gemäß der Gebührensatzung vom 11.06.2020 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)

Zwischen der Gemeinde Straupitz (Spreewald)

und dem/der

vertreten durch
Herrn/Frau

Wohnanschrift

Telefon:
als **verantwortlichen Nutzer** wird Folgendes vereinbart:

Nutzer:

mietet von/bis Datum: Uhrzeit:

bzw. jeden

zum Zweck/
Veranstaltungsinhalt:

Für die Nutzung der aufgeführten Objekte ist eine Gebühr zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Oberspreewald.

Die Übergabe/Abnahme seitens der Gemeinde erfolgt durch den Objektwart. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen. Festgestellte Beschädigungen sind bei der Übergabe/Abnahme zu vermerken. Für Schäden/Verluste während der Nutzung haftet der o.g. verantwortliche Nutzer. Die tatsächlichen Nutzungszeiten und die Übernahme und Rückgabevermerke sowie die dabei festgestellten Mängel sind in das Belegbuch einzutragen

Zusatzvereinbarungen:

.....

.....

.....
Objektwart Verantwortlicher Nutzer

Datum:

Verteiler: Nutzer

Gemeinde Straupitz (Spreewald) vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald
festgestellte Mängel:

.....

.....

.....
Objektwart Verantwortlicher Nutzer

Rückgabe / Rückübernahme am
festgestellte Mängel:

.....

.....

.....
Objektwart Verantwortlicher Nutzer

Verteiler: Verantwortlicher Nutzer
Gemeinde Straupitz/Amt Lieberose/Oberspreewald

**Erste Änderung der Satzung
für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBL I Nr. 32) i.V. mit §§ 67 und 68 Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl T S. 1746) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 11. August 2020 folgende Erste Änderung der Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 2 Marktplatz und Marktzeiten
Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Öffnungszeiten des Wochenmarktes sind montags, mittwochs, freitags von 8:00 Uhr – bis 18:00 Uhr und sonnabends (Frischmarkt) von 8:00 Uhr – 11:00 Uhr. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen Feiertag, wird der Wochentag vor dem Feiertag Markttag.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Erste Änderung zur Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lieberose, 13.08.2020

gez. *Boschan*
Amtdirektor

**Erste Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den
Wochenmarkt der Stadt Lieberose**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBL I Nr. 32) i.V. mit §§ 1, 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG vom 31. März 2014 (GVBL I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBL I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 11. August 2020 folgende Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 4 Gebührensatz wird wie folgt gefasst:
(1) Bei einer maximalen Tiefe der Stellfläche von 4 m (beinhaltet sind Fahrzeug, Anhänger, Ständer, Aufsteller, Verkaufstische etc.) sind für jeden angefangenen Meter Verkaufsf front (Nutzfläche) pro Markttag 2,50 Euro zu entrichten.
(2) Sonnabends beträgt die Gebühr 50 % des Gebührensatzes.
(3) Bei Bezug von Elektroenergie über die Anschlussstellen der Stadt Lieberose ohne eigenen Zähler, wird ein Zähler vom Marktverantwortlichen gestellt. Für diesen wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 2,50 Euro fällig. Der über diesen Zähler abgenommene Strom, wird nach den jeweils gültigen Preisen des, für die Stadt Lieberose vertraglich gebundenen Versorgers und dem tatsächlichen Verbrauch für jeden Markttag abgerechnet.
Der Bezug von Elektroenergie, mit eigenem Zähler über die Anschlussstellen der Stadt Lieberose, wird ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs in Höhe der, für die Stadt Lieberose vertraglich gebundenen Preise, berechnet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lieberose, 13.08.2020

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

Die Gemeinde Neu Zauche erlässt aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [38]), i.V. m. den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die folgende von der Gemeindevertretung Neu Zauche am 17.09.2020 beschlossene Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Gebührensatzung sind

- das Gemeindezentrum im Ortsteil Caminchen, Anschrift Caminchner Dorfstraße 13, 15913 Neu Zauche und
- das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Briesensee, Anschrift: Dorfstraße 48B, 15913 Neu Zauche.

(2) Zu den öffentlichen Ausstattungen gehört sämtliches Inventar gemäß Aufstellung in Anlage 4.

(2) Für die Nutzung der Gemeinderäume sowie der Ausstattungen wird nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen eine Gebühr erlassen.

(3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für die Gemeinderäume und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neu Zauche stehen vorrangig allen Einwohnern der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie den ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen zur Verfügung.

Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter zu benennen.

Eine Nutzung durch ortsfremde Personen ist auf entsprechende Anfrage und nach Vereinbarung möglich.

§ 3 Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

(1) Die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen erfolgt durch die Gemeinde Neu Zauche, vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsverträge nach Bedingungen dieser Satzung.

(2) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bedarfsanmeldung. Im Streitfall entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neu Zauche. Voreintragungen für den Nutzungsbedarf im zu führenden Jahresveranstaltungs-kalender sind frühestens ab dem 01.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr möglich.

(3) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

Bei einer Nutzungsänderung des Objektes besteht ein sofortiges Sonderkündigungsrecht der Gemeinde Neu Zauche, vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald.

(4) Beschädigungen sind der Gemeinde Neu Zauche, vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich anzuzeigen.

(5) Eine ständige kommerzielle Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. als Gaststätte, Schulungseinrichtung, etc.) ist nicht gestattet.

(6) Bei kommunalpolitischen Gremien (Amtsausschuss, Gemeindevertretung, Ortsbeiräte) übernimmt der Objektwart die Stellung der Stühle und Tische, sorgt für eine ausreichende Beheizung und Lüftung sowie für die Reinigung der öffentlichen Einrichtungen.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen können nur im Rahmen des Vertrags und in der Regel bis 24:00 Uhr erfolgen. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 5 Pflichten des Nutzers

(1) Dem Nutzer einer der in §1 genannten Einrichtungen obliegen folgende Pflichten:

- a) Der Nutzer darf die in der Nutzungsvereinbarung gemietete Einrichtung und Ausstattungen zum angemeldeten Termin und dem zugrunde liegenden Zweck nutzen. Diese darf weder an Dritte überlassen, noch darf eine Mitbenutzung durch Dritte gestattet werden.
- b) Die Hausordnung ist während der Nutzungsdauer einzuhalten. Als allgemein verbindlich gilt die in Anlage 2 aufgeführte Hausordnung.
- c) Der Schlüsselempfang und die Schlüsselrückgabe erfolgen durch bzw. an den Objektwart. Der Objektwart kontrolliert sowohl bei der Übergabe der öffentlichen Einrichtung als auch bei der Abnahme den ordnungsgemäßen Zustand der Räume, die Vollständigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand des Inventars und meldet Schäden unverzüglich. Die ordnungsgemäße Übergabe und Abnahme ist schriftlich zu bestätigen. Werden dem Objektwart bei der Übergabe der öffentlichen Einrichtung keine Mängel angezeigt, gelten die überlassenen Räume/ Einrichtungen als ordnungsgemäß. Informationen über Schäden u. ä., welche während der Nutzung entstanden sind, sind dem Objektwart unverzüglich mitzuteilen. Der Nutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktages zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.
- d) Eine Weitergabe des Schlüssels und/oder die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.
- e) Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- f) Auf den sorgsamen Umgang mit den Einrichtungsgegenständen ist zu achten sowie auf die Vermeidung von Schäden und Verschmutzungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen und deren Inventar vollständig bleiben und nichts aus den Räumlichkeiten entfernt wird.
- g) Der Nutzer ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Einrichtungen und Plätze verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine nachträgliche Reinigung gefordert. Sollte diese nicht zufrieden stellend oder nicht durchgeführt worden sein, wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers beauftragt.
- h) Die Räumlichkeiten sind in dem Einrichtungszustand (Bestuhlung, Aufstellung der Tische, etc.) zurückzugeben, wie diese bei der Übergabe bestanden.

**§ 6
Gebührenhöhe**

(1) Für die nach Nutzungsvereinbarung überlassenen öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen ist eine Gebühr zu entrichten.

(2) **Gemeindezentrum Caminchen**
Nutzung durch ortsansässige und nicht ortsansässige Personen, Vereine, Interessengemeinschaften und Interessengruppen: **1,23 € pro Stunde**
29,62 € pro Tag

Dorfgemeinschaftshaus Briesensee
Nutzung der öffentlichen Einrichtungen durch: **Gebühr pro Stunde**
Nutzung durch ortsansässige und nicht ortsansässige Personen, Vereine, Interessengemeinschaften und Interessengruppen: **1,46 € pro Stunde**
35,03 € pro Tag

(2) Zusätzlich kann eine Reinigungsleistung (Sanitärbereich und Fußboden) in Anspruch genommen werden. Dafür fällt eine Reinigungsgebühr von 75,00 € an.

(3) Die Gebühr ist spätestens zwei Wochen (Zahlungseingang) nach Erhalt des Gebührenbescheides auf das Konto der Gemeinde Neu Zauche zu überweisen. Die Bescheiderstellung erfolgt durch das Amt Lieberose/Oberspreewald.

(4) Keine Nutzungsgebühr für die in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen wird erhoben für:

1. Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen kommunalpolitischer Gremien (Amtsausschuss, Gemeindevertretung, Ortsbeiräte),
2. Dienstberatungen der Freiwilligen Feuerwehr,
3. Veranstaltungen des Seniorenbeirates und
4. vereinsinterne Veranstaltungen, Proben oder Vorbereitungen.

Eine Gebührenbefreiung scheidet grundsätzlich bei nicht ortsansässigen Vereinigungen und Veranstaltern aus.

**§ 7
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der in der Nutzungsvereinbarung genannte Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 8
Ausschluss von der Nutzung**

(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung der entsprechenden Einrichtung hat die Gemeinde Neu Zauche vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald das Recht, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen auszuschließen.

(2) Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

**§ 9
Hausrecht**

Die von der Gemeinde Neu Zauche beauftragten Personen üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Nutzung übt der verantwortliche Nutzer eingeschränkt auf seine Veranstaltung das Hausrecht aus.

**§ 10
Haftung**

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Nutzung entstehen. Der Nutzer stellt die Gemeinde Neu Zauche von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer.

Der Nutzer hat den Schaden zu beseitigen oder für die Beseitigung des Schadens finanziell aufzukommen.

Es obliegt dem Nutzer den Beweis dafür vorzulegen, dass kein schuldhaftes Verhalten vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Neu Zauche entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Objektwart zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Neu Zauche oder das Amt Lieberose/Oberspreewald nicht.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen vom 28.09.2016 außer Kraft.

Straupitz, den 23.09.2020

gez. Boschan
 Amtsdirektor

Anlagen

Anlage 1	Objektwart
Anlage 2	Hausordnung
Anlage 3	Nutzungsvereinbarung
Anlage 4	Inventar

Anlage 1 Objektwart

Gemeindezentrum Caminchen
 in 15913 Neu Zauche:
 Objektwart: Name, Vorname

.....

 Unterschrift

Gemeindehaus Briesensee
 in 15913 Neu Zauche:
 Objektwart: Name, Vorname

.....

 Unterschrift

Anlage 2 Hausordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neu Zauche

- Die Nutzer und Besucher der Einrichtungen sind verpflichtet, störende Geräusche besonders in den Mittagsstunden und nach 22 Uhr zu vermeiden.
- Scharf oder übelriechende, leicht entzündbare oder irgendwie schädliche Dinge sind zu beseitigen. Die Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- Kinder sind von den Eltern zu beaufsichtigen.
- Zur Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer, sind für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat (Müll, Scherben, Küchenreste usw.) die aufgestellten Mülltonnen und Wertstoffbehälter zu nutzen.

- Das Mitbringen von Tieren in der Einrichtung ist untersagt.
- Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen, Fahrräder in den Fahrradständern.
- Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster der Räume zu schließen, die Heizkörper sind herunter zu regeln und die Außentüren sind zu verschließen.
- Störungen an Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen sind unverzüglich dem Objektwart oder dem Bürgermeister zu melden.
- Mit dem Gebrauch elektrischer Energie, Wasser und Heizenergie ist sparsam umzugehen.
- Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände der Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln. Der Nutzer verpflichtet sich, für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den ihm überlassenen Räumlichkeiten einschließlich der Außenanlagen zu sorgen.
- Auf private Garderobe und mitgebrachte Sachen ist selbst zu achten. Die Gemeinde Neu Zauche übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigungen.
- Das Rauchen in den öffentlichen Einrichtungen ist nicht gestattet (Nichtraucherschutzgesetz – BbgNiRSchG).
- Das Mitführen, Vertreiben oder Konsumieren von Drogen ist generell verboten. Das Mitführen von verbotenen Gegenständen und Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist untersagt.
- Die Verbreitung von rechtsextremem Gedankengut, die Verwendung von verfassungswidrigen Symbolen und Kennzeichen sowie die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen sind in den öffentlichen Einrichtungen verboten. Das Abspielen von gewaltverherrlichender Musik ist nicht gestattet.

Anlage 3

Nutzungsvereinbarung

gemäß der Gebührensatzung vom 17.09.2020 der Gemeinde Neu Zauche
Zwischen der Gemeinde Neu Zauche

und dem/der

vertreten durch
Herrn/Frau

Wohnanschrift

.....

.....

Telefon:

als **verantwortlichen Nutzer** wird Folgendes vereinbart:

Nutzer:

mietet von/bis Datum:.....

Uhrzeit:.....

das Objekt

.....

zum Zweck/Veranstaltungsinhalt:

.....

Für die Nutzung der aufgeführten Objekte ist eine Gebühr zu

entrichten.

Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Ober-

spreewald.

Die Übergabe/Abnahme seitens der Gemeinde erfolgt durch den Objektwart. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der **Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen.**

Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung des COVID-19 – Hygieneplans.

Festgestellte Beschädigungen sind bei der Übergabe/Abnahme zu vermerken. Für Schäden / Verluste während der Nutzung haftet der o.g. verantwortliche Nutzer. Die tatsächlichen Nutzungszeiten und die Übernahme und Rückgabevermerke sowie die dabei festgestellten Mängel sind in das Belegbuch einzutragen.

Zusatzvereinbarungen:

.....

.....

Objektwart Verantwortlicher Nutzer

Datum:.....

Verteiler: Nutzer
Gemeinde Neu Zauche vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald

festgestellte Mängel:

.....

.....

.....

Objektwart Verantwortlicher Nutzer

Rückgabe / Rückübernahme am

festgestellte Mängel:

.....

.....

Objektwart Verantwortlicher Nutzer

Verteiler: Verantwortlicher Nutzer
Gemeinde Neu Zauche/Amt Lieberose/Oberspreewald

Anlage 4 Inventarliste

Gemeindezentrum Caminchen

- Einbauküche
- runder Tisch
- Durchlauferhitzer
- Herd
- 2 Durchlauferhitzer
- Spülmaschine

Dorfgemeinschaftshaus Briesensee

- 80 Stühle
- 12 Tische
- Grundausstattung Geschirr u. ä.
- Kleinmaterial Ausstattung
- Türschilder
- Filzgleiter
- Kühlkombi
- Einbauküche
- Einbaugarderobe

Hauptsatzung der Stadt Lieberose

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 08. September 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung und Rechtsstellung der Gemeinde, Stadtgebiet

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Lieberose“ und führt die Bezeichnung Stadt.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lieberose/Oberspreewald an.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst die Gemarkungen Lieberose, Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz.

§ 2

Wappen

Das Wappen der Stadt zeigt in Blau über einer roten Rose im Schildfuß ein gestürztes silbernes Sensenblatt begleitet von zwei schwebenden silbernen Zinntürmen ohne Tore (Anlage 1).

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt und unterrichtet die Stadt Lieberose ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Lieberose (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.
- (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. Kinder- und Jugendversammlungen
 3. Umfragen (z.B. Datenerhebungen mittels Fragebogen)
 4. Diskussionsrunden und Workshops

Der Bürgermeister der Stadt Lieberose entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrecht, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen während der Sitzungen im Sitzungssaal ausgelegt.
- (2) Dieses Recht können Einwohner auch während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag der Sitzung in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) jeweils im Hauptamt wahrnehmen.

§ 5

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 34 BbgKVerf und ist in der Geschäftsordnung näher zu regeln.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechnete Interessen einzelner zu schützen sind,
 - b) bei Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,
 - c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 5.000,00 Euro überschreitet bzw. es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Vergabe- und Beschaffungsentscheidung bei öffentlichen Ausschreibungen vor, wenn die Wertgrenze von 5.000,00 Euro überschritten wird.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Beschäftigung anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Lieberose.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden nicht öffentlich bekannt gemacht.

§ 7

Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 1. Blasdorf, in den Grenzen der Gemarkung Blasdorf
 2. Doberburg, in den Grenzen der Gemarkung Doberburg
 3. Goschen, in den Grenzen der Gemarkung Goschen
 4. Trebitz, in den Grenzen der Gemarkung Trebitz

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

1. Blasdorf mit drei Mitgliedern,
2. Doberburg mit drei Mitgliedern,
3. Goschen mit drei Mitgliedern,
4. Trebitz mit drei Mitgliedern,

(3) Der Ortsvorsteher wird aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt.

(4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(6) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des jeweiligen Ortsbeirates werden durch Aushang in den im § 9 Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen des betreffenden Ortsteils bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(8) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

Bildung von Ausschüssen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Kontrolle der Verwaltung beratende Ausschüsse. Diese können der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose Empfehlungen geben.

(2) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden

(3) Dem Ausschuss nach Abs. 1 können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder angehören. Die sachkundigen Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss. Ihre Anzahl darf der festgelegten Anzahl der Abgeordnetensitze im Ausschuss nicht übersteigen.

(4) In der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose werden nähere Regelungen zur Anzahl der Sitze, Sitzverteilung, den Aufgaben und den sachkundigen Einwohnern getroffen.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Sofern keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle anderen Bekanntmachungen werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

- in Lieberose am Markt zwischen Kirchenruine und Rathaus - Markt 4
 - im Ortsteil Trebitz vor dem Grundstück Trebitzer Dorfstraße 43
 - im Ortsteil Doberburg unmittelbar am Gemeindehaus, Doberburg 4
 - im Ortsteil Goschen vor dem ehemaligen Konsum, Dorfstraße 21
 - im Ortsteil Blasdorf unmittelbar am Gemeindehaus, Blasdorf 1
- Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(5) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, werden zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose, Hauptamt und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) Hauptamt ausgelegt. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 volle Tage, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind Aktenkundig zu machen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind durch Aushang in den nach Abs. 3 aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt zu machen. Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wird im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

§ 10**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lieberose Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lieberose, 15.09.2020

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Anlage 1**Satzung**
**über die förmliche Einwohnerbeteiligung
 in der Stadt Lieberose
 (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), und § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Lieberose, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 28.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Sind Funktionen in dieser Satzung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, sowie sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 2**Allgemeines**

Für die in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lieberose aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nachstehende Einzelheiten bestimmt.

§ 3**Einwohnerfragestunde**

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Lieberose ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung, den ehrenamtlichen Bürgermeister oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie

Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 4**Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt Lieberose sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet der Stadt Lieberose durchgeführt werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Begrenzung auf Teile der Stadt oder Ortsteile ist zulässig.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.

(4) Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt Lieberose bzw. der Ortsteile unterschrieben sein. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5**Einwohnerbefragung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Die Einwohnerbefragung hat die Funktion, ein Meinungsbild der Einwohnerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis ist rein rechtlich betrachtet nicht bindend.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Stadt Lieberose oder des betreffenden Ortsteils der Stadt, die am Befragungszeitraum das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen zwei unterschiedlichen vorzugebenen Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lieberose bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelung festlegen.

§ 6 Anliegerversammlung

In Vorbereitung von Vorhaben der Stadt Lieberose, welche die Rechte von Anliegern (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder eines Gebäudes, das in der Regel an eine öffentliche Straße angrenzt) berühren, können mit den Betroffenen Anliegerversammlungen durchgeführt werden. Diese dienen zum einen der gemeinsamen Erörterung der Maßnahme/Angelegenheit und zum anderen der sich daraus für die Anlieger ergebenden Konsequenzen.

Der Bürgermeister beruft dazu die Anliegerversammlung unter Beachtung einer angemessenen Frist, unter Angabe der Maßnahme/Angelegenheit sowie Ort, Datum und Uhrzeit ein. Die Einberufung kann durch Aushang, in den für das betroffene Gebiet durch die Hauptsatzung bestimmten amtlichen Bekanntmachungskasten; Postwurfsendung oder Bekanntmachung im Internet bzw. über soziale Medien erfolgen.

Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Anliegerversammlung, in der alle Anlieger Rederecht besitzen und berechtigt sind, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Aufgrund des rein informativen Charakters der Anliegerversammlung sind Abstimmungen sowie die Fertigung einer Niederschrift grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Lieberose (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lieberose, 30.01.2020

gez. Boschan
Amtdirektor

Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 8. September 2020

Öffentlicher Teil

TOP 3) **Beschlussempfehlung**

Hauptsatzung der Stadt Lieberose

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, den in der Anlage beigefügten Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Lieberose.

TOP 4) **Beschlussempfehlung**

Abschluss einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Lieberose und der Stadt Rychwal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, den Abschluss einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Lieberose und der Stadt Rychwal (Polen).

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 8 wurde der Verkauf des Grundstücks Dorfstraße 21, Gemarkung Goschen, Flur 3, Flurstück 19, beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 3. September 2020

Öffentlicher Teil

TOP 3) **Beschluss**

Übertragung der Trinkwasseraufgabe an das Amt Lieberose/Oberspreewald

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) beschließt mehrheitlich, die Übertragung der Trinkwasseraufgabe an das Amt Lieberose/Oberspreewald.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die entsprechenden rechtlichen Schritte zur Umsetzung vorzunehmen.

TOP 4a) **Beschluss**

Antrag auf Errichtung eines absoluten Halteverbots im Teilbereich der Bahnhofstraße in 15913 Straupitz (Spreewald)

Die Gemeindevertretung stimmt einstimmig gegen die Beantragung eines absoluten Halteverbots beim Landesbetrieb Straßenwesen im Teilbereich der Bahnhofstraße (L 44) in 15913 Straupitz (Spreewald).

TOP 6) **Beschluss**

Aufstellen eines mobilen Imbisswagens in der Gemeinde Straupitz (Spreewald)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) beschließt einstimmig die Genehmigung zum Aufstellen eines mobilen Imbisswagens, entsprechend des anliegenden Antrages, in der Gemeinde Straupitz (Spreewald).

TOP 8) **Beschluss**

Antrag der Wählergruppe Fastnachtsverein Straupitz

hier: Im Spreewald ist kein Platz für Rassismus und Intoleranz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) beschließt einstimmig sich der Erklärung des Amtes Burg (Spreewald) anzuschließen und adaptiert diese wie folgt:

Im Spreewald ist kein Platz für Rassismus und Intoleranz

Die Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) ist ein weltoffener, toleranter und gastfreundlicher Ort. Menschen verschiedenster Herkunft sind bei uns willkommen. Jährlich begrüßen wir tausende Gäste und Erholungssuchende aus aller Welt. Die Belegschaften in vielen unserer Unternehmen sind in den letzten Jahren internationaler geworden. Hierdurch vergrößert sich das Spektrum von Kompetenzen und Sichtweisen und steigert somit die Qualität unserer Dienstleistungen.

Wir erklären: Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und jede Art von Terror haben bei uns keinen Platz! Umso mehr, betrachtet man die Geschichte der sorbischen/wendischen Minderheit, die seit Jahrhunderten hier Zuhause ist und deren Kultur und Brauchtum maßgeblich für die Attraktivität und Einmaligkeit der Spreewaldregion stehen. Im Nationalsozialismus sollten die sorbische/wendische Identität, Sprache und Kultur ausgelöscht werden, entsprechende Verbote, Repressionen und Diskriminierungen waren an der Tagesordnung.

Die Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) steht für die Werte der Demokratie und der Toleranz!

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 11) wurde die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 07.04.2020 – Vergabe von Bauleistungen „Erweiterung des Parkplatzes auf dem Grundstück, Kastanienallee 26 in 15913 Straupitz (Spreewald)“ beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 17. September 2020

Öffentlicher Teil

TOP 3) Beschluss

Übertragung der Trinkwasseraufgabe an das Amt Lieberose/Oberspreewald

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche beschließt einstimmig die Übertragung der Trinkwasseraufgabe an das Amt Lieberose/Oberspreewald.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die entsprechenden rechtlichen Schritte zur Umsetzung vorzunehmen.

TOP 5) Beschluss

Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen in der vorliegenden Fassung nebst Anlagen.

TOP 7) Beschluss

Aufstellungsbeschluss - Ergänzungssatzung zur Klarstellungssatzung mit Abrundungen im OT Caminchen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Aufstellung der Ergänzungssatzung zur Klarstellungssatzung mit Abrundungen (Innenbereichssatzung) im Ortsteil Caminchen zur Erweiterung des Innenbereichs nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Flurstücke 180/2 und 181/2 der Flur 1 in der Gemarkung Caminchen.

Mit der Verschiebung der Grenze des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung auf den Flurstücken 180/2 und 181/2 soll eine weitere Teilfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Mit den Antragstellern ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen, der die Kostenübernahme für die Planung durch die Antragsteller beinhaltet.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 10 wurde der Ausschreibungsverzicht vom Teilflurstück 136, Flur 3, Gemarkung Neu Zauche beschlossen.

Im TOP 11 wurde der Verkauf des Teilflurstück 136, Flur 3, Gemarkung Neu Zauche beschlossen.

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2014 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide vom 01.07.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Spreewaldheide liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.30 – 11.30 Uhr

Im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 30.10.2020 aus.

Straupitz (Spreewald), 21.08.2020

gez. Boschan
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2015 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide vom 01.07.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Spreewaldheide liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.30 – 11.30 Uhr

Im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 30.10.2020 aus.

Straupitz (Spreewald), 21.08.2020

gez. Boschan
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide vom 01.07.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Spreewaldheide liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.30 – 11.30 Uhr

Im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 30.10.2020 aus.

Straupitz (Spreewald), 21.08.2020

gez. Boschan
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der geprüfte Jahresabschluss 2017 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss Gemeinde Spreewaldheide vom 01.07.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Spreewaldheide liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.30 – 11.30 Uhr

Im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 30.10.2020 aus.

Straupitz (Spreewald), 21.08.2020

gez. Boschan
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Jamlitz, Gemarkung: Ullersdorf, Flur: 2 (teilweise) wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben.

Az.: 20_62_60_0107

vom 19. Oktober 2020 bis 18. November 2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kuse - Amtsleiter -

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Leeskow

die Jahreshauptversammlung findet am
Sonnabend, dem 07.11.2020, um 16.00 Uhr, im Gemeindehaus Dorfstraße 41, im OT Leeskow, in 15868 Jamlitz statt.

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Leeskow eingeladen.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- TOP 2** Niederschrift über die Jahreshauptversammlung 2019
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift
- TOP 4** Bericht des Vorstandes und des Kassenführers
- TOP 5** Bericht über die Kassenprüfung JJ 2019/20
- TOP 6** Beratung und Beschluss der Jahresrechnung JJ 2019/20 und Entlastung des Vorstandes
- TOP 7** Beratung und Beschluss des Haushaltplanes für das JJ 2020/21
- TOP 8** Schlusswort des Jagdvorstehers

Zur Wahrnehmung des **Stimmrechtes und Entgegennahme der Jagdpacht** sind von neuen Grundeigentümer aktuelle Grundbuchauszüge, Erbscheine oder gleichwertige Besitznachweise vorzulegen. Veränderungen der bejagdbaren Flächen sind durch die Genossenschaftsmitglieder ebenfalls in o. g. Form nachzuweisen.

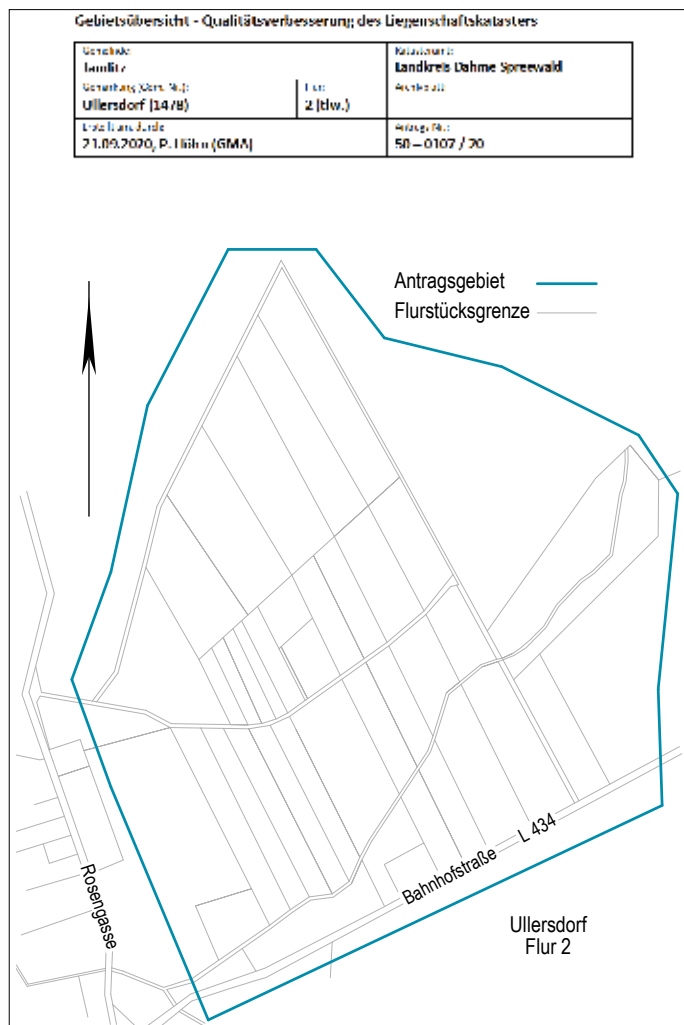
Im Anschluss erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht.

Auf Grund der noch bestehenden Corona-Pandemie sind Hygienemaßnahmen beim Betreten des Gemeindehauses notwendig:

- > Jeder Teilnehmer muss beim Betreten und während des Verlaufes der Versammlung einen Mund-Nasenschutz tragen. Bei Sprechbeiträgen darf er abgenommen werden.
- > Die ausliegenden Teilnehmerlisten sind vollständig mit Vor- und Zunahmen, vollständiger Anschrift und **Telefonnummer** auszufüllen.
- > Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen
- > Jagdgenossen, die Symptome einer Atemwegserkrankung und Erkältungserscheinungen aufweisen dürfen nicht an der Versammlung teilnehmen.

Beim Betreten und Verlassen des Gemeindehauses soll jeder Teilnehmer die vorhandene Möglichkeit der Handdesinfektion nutzen.

gez. Siegel
Vorsteher



Jagdgenossenschaft Siegedel Straupitz, 2020-09-21

Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Siegedel

**am Donnerstag, 29. Oktober 2020 um 17:00 Uhr
im Ratssaal der Verwaltungsstelle Straupitz, Kirchstraße 11,
15913 Straupitz (Spreewald)**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Siegedel gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Wahlen
 - 3.1 Wahl des Jagdvorstehers
 - 3.2 Wahl der Beisitzer
 - 3.3 Wahl des stellvertretenden Jagdvorstehers
 - 3.4 Wahl Stellvertreter Beisitzer
 - 3.5 Wahl des Kassenprüfers
 - 3.6 Wahl des Schriftführers
 - 3.7 Wahl des Rechnungsprüfers
4. Sonstiges

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

gez. Boschan
Notvorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow findet am Samstag, dem 24.10.2020 um 19.00 Uhr im Gasthof Graßmel statt.

(Es wird gebeten sich an die aktuellen Corona Regeln zu halten) Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen, das heißt Eigentümer jagdbarer Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Mochow, und deren Partner.

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.

Bei Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümer, Flächengröße) ist ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen. Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls entsprechend auszuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstand und Kassenführe
6. Vorstellung und Beschluss Haushaltsplan 2020/2021

9. Bericht der Jagdpächter
10. Diskussion, Schlusswort

Im Anschluss der Versammlung wird der festgelegte Anteil der Jagdpacht ausgezahlt.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Mochow

Jagdgenossenschaft Trebitz
- Vorsitzender der Jagdgenossenschaft -
Trebitz, den 27. August 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Datenschutzrechtliches Informationsschreiben nach Art. 13, 14 DSGVO

Datenschutzrechtliche Informationen für die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Trebitz nach Art. 13, 14 DSGVO

Die Jagdgenossenschaft Trebitz, vertreten durch den Vorstand Detlef Balzer (Vorsitzender), Ronny Dreßler (Beisitzer), Stefan Mond (Beisitzer), Lothar Kleinod (Kassenwart und Katasterverantwortlicher) sowie Marion Balzer (Schriftführerin), erhebt von den Jagdgenossen personenbezogene Daten zum Zwecke der Verwaltung der Jagdgenossenschaft, zur Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten (insbesondere zur Führung des Jagdkatasters, Auszahlung der Pacht).

Es werden folgende Daten erhoben, soweit bekannt: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Bezeichnung der Einzelgrundstücke (Größe, Lage, land-, forstwirtschaftliche Nutzung/Bejagbarkeit/Befriedungsstatus), Beginn/Ende der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrages und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich und beruht auf Art. 6 Absatz 1b) und 1c) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet statt und zwar an:

Landkreis Dahme-Spreewald als untere Jagdbehörde, Berufsgenossenschaft, sowie Banken.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Jeder Jagdgenosse hat das Recht, Auskunft bei uns über ihn gespeicherte Daten zu beantragen, sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Jeder Jagdgenosse hat das Recht, sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, falls er der Meinung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Dahme – Spreewald, Brückenstraße 41 in 15711 Königs Wusterhausen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Trebitz

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt,

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt: Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Schwielochsee, Gemarkung: Groß Liebitz, Flur 9, wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben.

(Az.: 20_62_60_0031

Vom 19. Oktober 2020 bis 19. November 2020

Im Auftrag

Kuse -Amtsleiter-



IMPRESSUM

- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)
 - Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
 - Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
 - Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
 - Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04, und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.
- Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

